



GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: 2017

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand des ESC Höchststadt gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen (Themenblock A), Organisation der ESC Vereinbarungen der Organe (Themenblock B) und der Abteilungen (Themenblock C) diese Geschäftsordnung.

• Themenblock A: Allgemeine Organisationspunkte

§1 Geltungsbereich

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können durch den Vorstand jedoch geladen werden.

§2 Einberufung

1.
Die Einberufungsformalitäten für die Mitgliederversammlung sind in der Satzung geregelt.

2.
Die Einberufungsformalitäten für Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgen:
-Bevorzugt per Terminabsprache in der vorherigen Sitzung
-Schriftlich per Email an die Vereinsemailadresse

§3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§4 Versammlungsleitung

1.
Der/die Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

2.
Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3.
Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

4.
Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5.
Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1.

Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

2.

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

3.

Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

1.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2.

Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§7 Anträge

1.

Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.

Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

2.

Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.

3.

Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

4.

Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§8 Dringlichkeitsanträge

1.

Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen. Es reicht eine einfache Mehrheit.

2.

Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

1.

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

2.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

3.

Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§10 Abstimmungen

1.

Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

• Themenblock B: ESC spezifische Geschäftsordnungspunkte

§1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr staffelt sich wie folgt und wird im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen:

Einzelmitglied bis 18 Jahre:	60€
Einzelmitglied ab 18 Jahre:	66€
Familienbeitrag	132€

Der Familienbeitrag kann wie folgt genutzt werden:

Mindestens ein Erwachsener, dessen Ehe-/Lebenspartner und deren Kinder aus direkter Linie.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sind zulässig.

Sollte ein Mitglied nicht am SEPA-lastschriftverfahren teilnehmen, oder der Beitrag von dem hinterlegten Konto nicht abgebucht werden können, wird ein Unkostenbeitrag von 10€ zzgl. des jeweiligen Mitgliedsbeitrages in Rechnung gestellt.

§2 Berufung von Vereinsverantwortlichen

Der Vorstand (gemäß Satzung) beruft und entlässt Abteilungsleiter, sowie Betreuer/Übungsleiter/Trainer. Vergütungen hierfür sind im nachfolgenden Paragraphen #3 geregelt.

§3 Verdienste innerhalb des Vereins

1. Der Vorstand, ebenfalls die erweiterte Vorstandschaft, arbeitet ohne Entgelt rein ehrenamtlich.

2. Die Betreuer/ Übungsleiter/ Trainer des Vereins dürfen wie folgt mit dem Verein abrechnen:

Betreuer ohne Lizenz	5,50€
Betreuer mit Übungsleiterschein	7,50€
Trainer C-Lizenz	10,00€
Trainer B-Lizenz	12,00€

- Jeweils pro Trainingseinheit von 45 Minuten –

Die Qualifikation - um ein höheres Entgelt als 5,50€ zu erhalten - ist durch Lizenzen (Übungsleiter- bzw. Trainerscheine o.Ä.) dem Vorstand nachzuweisen.

Bei Kostenübernahme einer der Lizenzen durch den Verein verbleibt diese für 3 Jahre beim Verein.

§4 Sitzungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens 4 Mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden.

Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

2.

Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen jeweils von Sitzung zu Sitzung fest.

§5 Vereinsheim

Pflege:

Vermietung:

Die Vermietung des Vereinsheimes ist an Mitglieder und Nichtmitglieder gestattet. Die Zu- bzw Absage zu einer Vermietung obliegt dem Vorstand.

Bis zur endgültigen Renovierung gilt Folgendes:

Eine Reservierung erfolgt über die Emailadresse kontakt@eschoechstadt.de

Als Miet-Entgelt sind gestattet:

-100€ für 24 Stunden, als Barzahlung (bei Schlüsselübergabe) oder Banküberweisung (diese im Voraus) oder alternativ

-5 Personen erledigen 2 Stunden Gartenarbeit unter Leitung von Tjark Meyer, Leitung Tauchen. Der Termin hierzu wird direkt mit Herrn Meyer vereinbart.

Nach Fertigstellung der Renovierungen im Vereinsheim wird eine neue Vorgehensweise besprochen (z.B. obligatorische Hinterlegung einer Kautions, Über- und Abnahme des Zustands vor und nach der Vermietung durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands; es wird hierfür explizit jemand ernannt)

§6 Jugendsprecher

Zur Entlastung des Vorstandes in Jugendfragen und Veranstaltungen hierfür ernennt der 1. Vorsitzende eine/n Jugendsprecher. Dieser assistiert und arbeitet dem Vorstand zu.

Er/ Sie ist gemäß Arbeitsrolle nur im Innenverhältnis zeichnungsberechtigt.

- Themenblock C: Organisation/Besonderheiten der Sparten des ESC

Schwimmabteilung

- Sportschwimmen

§1 Aufnahme von Nicht-Mitgliedern

1.

Grundsätzlich kann jede Person über 18 eigenständig einen Mitgliedsantrag stellen. Bei Kindern unter 18 Jahren erfolgt die Anmeldung ausschließlich durch die Anmeldung eines Elternteils beziehungsweise eines Erziehungsberechtigten.

2.

Es werden grundsätzlich nur Kinder ab 4 ½ Jahren aufgenommen.

3.

Die Abteilungsleitung behält sich vor, bei einer großen Anzahl von Neuanmeldungen eine Warteliste zu führen. Diese wird nach dem Eingangsdatum der schriftlichen Anmeldung per Email erstellt und abgearbeitet. Ein Vorrutschen innerhalb dieser Liste ist nicht möglich. Ein Tausch zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden ist nur dann möglich, wenn ausreichend Kapazität vorhanden ist. Die Einteilung erfolgt in Absprache mit den Eltern durch den Verantwortlichen der Abteilung. Erst nach schriftlicher Rückmeldung durch den Verantwortlichen der Abteilung darf das Schnupperkind zum Probetraining erscheinen. Spontan erscheinende Kinder ohne vorherige schriftliche Anmeldungen können nicht zum Probetraining zugelassen werden.

4.

Probetrainings werden insgesamt 3 Mal angeboten, wobei es nicht zwingend erforderlich ist, diese an 3 hintereinander folgenden Terminen wahrzunehmen. Allerdings wird dringend dazu geraten. Die Anmeldung muss wenn direkt im Anschluss an die 3 Schnuppertrainings stattfinden, d.h. dass die Eltern zur 4.

Schwimmstunde eine vollständig ausgefüllte Anmeldung vorlegen müssen. Ansonsten darf das Kind nicht am Unterricht teilnehmen.

5.

Mit dem ausgefüllten schriftlichen Antrag verpflichten sich die Eltern dazu, innerhalb von 4 Wochen ein ärztliches Attest für das anzumeldende Kind vorzulegen. Sollte dieses innerhalb der Zeit nicht vorgelegt werden, kann der jeweilige Bahnbetreuer das betroffene Kind / die betroffenen Kinder von seiner Bahn verweisen.

Es wird eine ärztliche Untersuchung durch unseren Vereinsarzt, Herrn Dr. Roschmann, zu ESC-Vorzugspreisen angeboten. Ein Infoblatt hierzu wird den Eltern ausgehändigt.

6.

Über die letztendliche Aufnahme entscheidet die Leitung der Schwimmabteilung und ggf. der erweiterte Vorstand des gesamten Vereins.

§2 Verhalten der Schwimmer während des Schwimmbetriebes

1.

Die Aufsichtspflicht durch die Schwimmabteilung beginnt zum jeweiligen Beginn der Schwimmstunde (Dienstag 18.45 Uhr, Donnerstag 18.00 Uhr oder 18.45 Uhr), nicht vorher. Für Unfälle oder Zerstören von fremden Gegenständen haften die Eltern.

2.

Kinder ab 7 Jahren gehen alleine in ihre jeweilige Umkleide, Eltern sollen ab dem Alter separat in die Schwimmhalle gehen und dort auf das Kind warten. Ab diesem Zeitpunkt ist es aus Platzgründen den Eltern nicht mehr gestattet, sich in der Umkleide aufzuhalten.

3.

Eltern, die ein Kind des anderen Geschlechts umziehen müssen, gehen in die für sie zutreffende Umkleidekabine.

4.

Es ist untersagt, dass sich Eltern und / oder Kindern bei den Einzelumkleiden umziehen. Dieses ist nur dann gestattet, wenn sämtliche Schränke in der Familienumkleide nachweislich belegt sind.

5.

Je nach Absprache mit dem einzelnen Bahnbetreuer gehen die Kinder ungeduscht oder geduscht in die Schwimmhalle und warten dort außerhalb des Schwimmbeckens auf ihren Betreuer. Erst mit dessen Zustimmung darf der Wasserbereich betreten werden.

6.

Es ist nur nach Aufforderung des Betreuers gestattet, vom Beckenrand zu springen oder zu tauchen.

7.

Die Ausgabe von Trainingsgeräten erfolgt nur nach Aufforderung durch den Betreuer.

8.

Nach dem Trainingsende gehen die Kinder unverzüglich zu ihren Duschen. Mit Ende des Schwimmtrainings (Dienstag 19.45 Uhr, Donnerstag 18.45 Uhr oder 19.30 Uhr) endet die Aufsichtspflicht für den Verein.

9.

Soweit nicht zusätzlich Eintritt bezahlt wurde, ist es weder Eltern, noch Kindern, noch Geschwisterkindern gestattet, Rutsche, Sprudelbad, Solarium oder Dampfbad zu benutzen, da der ESC diese Bereiche des Schwimmbades nicht mit angemietet hat.

§ 3 Angemessene Schwimmkleidung

1.

Mädchen müssen entweder einen Schwimmbadeanzug tragen oder einen Sportbikini. Normale Bikinis sind zum Sportschwimmen nicht geeignet.

2. Jungen müssen eine kurze Badehose tragen. Badeshorts sind verboten.
3. Lange Haare sind grundsätzlich durch ein Haarband zusammenzubinden.
4. Das Tragen einer Schwimmbrille wird erwünscht, ist allerdings nicht verpflichtend. Taucherbrillen sind nicht erlaubt.
5. Sämtlicher Schmuck (Ohringe, Ketten, Armreifen, Ringe) sind während des Schwimmbetriebes nicht erwünscht und sollten am besten zu Hause bleiben.

§ 4 Anforderungen an die Schwimmbetreuer

1. Alle Schwimmbetreuer müssen über einen silbernen Rettungsschwimmer verfügen, der nicht älter als 2 Jahre alt sein darf. Dazu gehört auch der große 1. Hilfskurs, der regelmäßig aufgefrischt werden muss. Ausgenommen sind Betreuer über 50 Jahren sowie Betreuer, die nachweislich gesundheitlich so stark eingeschränkt sind, dass sie den silbernen Rettungsschwimmer nicht schaffen. In beiden Fällen ist der bronzene Rettungsschwimmer ausreichend.

§ 5 Gehalt der Betreuer und Abrechnung

1. Jeder einzelne Betreuer verpflichtet sich, regelmäßig auf der Anwesenheitsliste zu unterschreiben. Ohne diese Unterschrift kann er für die jeweilige Trainingsstunde kein Betreuerentgelt verlangen.
2. Das Betreuerentgelt ist eine freiwillige Zahlung, die durch die Vorstandschaft auf aktuell 5,50€ pro Stunde festgelegt ist. Pro Woche können max. 3 Stunden aufgeschrieben werden.
3. Die Abrechnung durch den Betreuer erfolgt halbjährig jeweils Ende Dezember und Ende Juni. Das ausgedruckte Formularblatt wird an den Abteilungsleiter weitergegeben, der mit seiner Unterschrift bestätigt, dass die abgerechneten Stunden mit der Anwesenheitsliste übereinstimmen. Dieses Dokument wird dann an die Vorstandschaft weitergeleitet.

- Synchronschwimmen

§1 Aufnahme von Nicht-Mitgliedern

1. Grundsätzlich kann jede Person über 18 eigenständig einen Mitgliedsantrag stellen. Bei Kindern unter 18 Jahren erfolgt die Anmeldung ausschließlich durch die Anmeldung eines Elternteils beziehungsweise eines Erziehungsberechtigten.
2. Es werden grundsätzlich nur Kinder ab 6 Jahren aufgenommen.

- Triathlon

§1 Aufnahme von Nicht-Mitgliedern

1. Grundsätzlich kann jede Person über 18 eigenständig einen Mitgliedsantrag stellen. (Eine Kinder- und Jugendgruppe ist in Planung.)

2.

Die Abteilungsleitung behält sich vor, bei großer Anzahl von Neuanmeldungen eine Warteliste zu führen, da die Kapazitäten beim Schwimmtraining begrenzt sind.

3.

Grundsätzlich sind für das Schwimmtraining Kraul-Grundfähigkeiten notwendig.

§2 Verhalten der Triathleten während des Trainingsbetriebs

1.

Das Schwimmtraining findet auf abgesperrten Bahnen statt. Ein Schwimmen auf Nebenbahnen ist nicht gestattet, da der ESC diese Bahnen nicht angemietet hat.

2.

Soweit nicht zusätzlich Eintritt bezahlt wurde, ist es nicht gestattet, Rutsche, Sprudelbad, Solarium oder Dampfbad zu benutzen, da der ESC diese Bereiche des Schwimmbades nicht mit angemietet hat.

3.

Beim Radtraining besteht Helmpflicht und die Straßenverkehrsordnung ist zu berücksichtigen.

§ 4 Anforderungen an die Schwimmbetreuer

1.

Alle Schwimmbetreuer müssen über einen silbernen Rettungsschwimmer verfügen, der nicht älter als 2 Jahre alt sein darf. Dazu gehört auch der große 1. Hilfekurs, der regelmäßig aufgefrischt werden muss. Ausgenommen sind Betreuer über 50 Jahren sowie Betreuer, die nachweislich gesundheitlich so stark eingeschränkt sind, dass sie den silbernen Rettungsschwimmer nicht schaffen. In beiden Fällen ist der bronzene Rettungsschwimmer ausreichend.

§ 5 Aufwandsentschädigung der Betreuer und die Abrechnung

Das Betreuerentgelt ist eine freiwillige Zahlung, die durch die Vorstandschaft festgelegt wird (Block B, §2) Die Abrechnung durch den Betreuer erfolgt gem. Block B §2 halbjährig jeweils Ende Dezember und Ende Juni. Das ausgedruckte Formularblatt wird an den Abteilungsleiter weitergegeben, der mit seiner Unterschrift bestätigt, dass die abgerechneten Stunden mit der Anwesenheitsliste übereinstimmen. Dieses Dokument wird dann an die Vorstandschaft weitergeleitet.

- Tauchen

1.

Grundsätzlich kann jede Person über 18 eigenständig einen Mitgliedsantrag stellen. Bei Kindern unter 18 Jahren erfolgt die Anmeldung ausschließlich durch die Anmeldung eines Elternteils beziehungsweise eines Erziehungsberechtigten.

2. Es werden grundsätzlich nur Kinder ab 12 Jahren aufgenommen.

Eisabteilung

- Eiskunstlauf und Eistanz

§1 Aufnahme von Nicht-Mitgliedern

1.

Grundsätzlich kann jede Person über 18 eigenständig einen Mitgliedsantrag stellen. Bei Kindern unter 18 Jahren erfolgt die Anmeldung ausschließlich durch die Anmeldung eines Elternteils beziehungsweise eines Erziehungsberechtigten.

2.
Es werden grundsätzlich nur Kinder ab 4 Jahren aufgenommen.

3.
Schnuppertrainings werden insgesamt 3 Mal angeboten, wobei es nicht zwingend erforderlich ist, diese an 3 hintereinander folgenden Terminen wahrzunehmen. Allerdings wird dringend dazu geraten. Die Anmeldung muss wenn direkt im Anschluss an die 3 Schnuppertrainings stattfinden, d.h. dass die Eltern zur 4. Eislaufstunde eine vollständig ausgefüllte Anmeldung vorlegen müssen. Ansonsten darf das Kind nicht am Unterricht teilnehmen.

4.
Über die letztendliche Aufnahme entscheidet die Leitung der Eiskunstlaufabteilung und ggf. der erweiterte Vorstand des gesamten Vereins.

§2 Verhalten der Eisläufer während des Trainingsbetriebes

1.
Die Aufsichtspflicht durch die Eislaufabteilung beginnt zum jeweiligen Beginn der Trainingseinheit (eingeteilte Laufzeit des Kindes), nicht vorher.
Für Unfälle oder Zerstören von fremden Gegenständen haften die Eltern.

2.
Es ist weder den Eltern, noch Kindern, noch Geschwisterkindern, die **kein Mitglied** sind, gestattet, die Eisfläche zu betreten (weder mit Schlitt- noch Strassenschuhen)

3.
Aufgrund der vielen Läufer -und nicht zuletzt um einen flüssigen Trainingsbetrieb zu gewährleisten- sind die Läufer angehalten, nur zu den ihnen zugeteilten Trainingszeiten auf das Eis zu gehen. Sogenannte Freilaufzeiten sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Angemessene Trainingsbekleidung

1.
Lange Haare sind grundsätzlich durch ein Haarband zusammenzubinden.

2.
Handschuhe sind Pflicht!

3.
Kaugummi, Bonbons und Lutscher sind auf dem Eis *verboten*.

§ 4 Aufwandsentschädigung der Betreuer und die Abrechnung

Das Betreuerentgelt ist eine freiwillige Zahlung, die durch die Vorstandschaft auf aktuell 5,50€ pro Stunde festgelegt ist.

Die Abrechnung durch den Betreuer erfolgt halbjährig jeweils Ende Dezember und Ende Juni. Das ausgedruckte Formularblatt wird an den Abteilungsleiter weitergegeben, der mit seiner Unterschrift bestätigt, dass die abgerechneten Stunden mit der Anwesenheitsliste übereinstimmen.

Dieses Dokument wird dann an die Vorstandschaft weitergeleitet.

• Eishockey

§1 Aufnahme von Nicht-Mitgliedern

1.
Grundsätzlich kann jede Person über 18 eigenständig einen Mitgliedsantrag stellen. Bei Kindern unter 18 Jahren erfolgt die Anmeldung ausschließlich durch die Anmeldung eines Elternteils beziehungsweise eines Erziehungsberechtigten.

2.
Dameneishockey: Es werden grundsätzlich nur Kinder/ Frauen ab 12 Jahren aufgenommen.
Herreneishockey: Es werden grundsätzlich nur Herren ab 18 Jahren aufgenommen.

3.

Über die letztendliche Aufnahme entscheidet die Leitung der Eishockeyabteilung und ggf. der erweiterte Vorstand des gesamten Vereins.

§2 Verhalten der Spieler und ihren Angehörigen während des Trainingsbetriebes

Es ist weder den Eltern, noch Kindern, noch Geschwisterkindern, die kein Mitglied sind, gestattet, die Eisfläche zu betreten (weder mit Schlitt- noch Strassenschuhen!)

§ 3 Aufwandsentschädigung der Betreuer und die Abrechnung

Das Betreuerentgelt ist eine freiwillige Zahlung, die durch die Vorstandschaft auf aktuell 5,50€ pro Trainingseinheit für Betreuer festgelegt ist (Siehe Verdienste, Paragraph3, Themenblock B).

Die Abrechnung durch den Betreuer erfolgt halbjährig jeweils Ende Dezember und Ende Juni. Das ausgedruckte Formularblatt wird an den Abteilungsleiter weitergegeben, der mit seiner Unterschrift bestätigt, dass die abgerechneten Stunden mit der Anwesenheitsliste übereinstimmen.

Dieses Dokument wird dann an die Vorstandschaft weitergeleitet.